Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

134 (10.6.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 134 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 10. Juni 1874.

Frankreich.

△ **Paris**, 6. Juni. Der bereits erwähnte Gesetzentwurf, welchen der Kriegsminister General v. Cissey in der Nationalversammlung eingebracht hat, lautet:

Motive: Wie wir bereits aus Anlaß des Gesetzentwurfs betreffend die Erweiterung der vorgeschobenen Befestigungen von Paris entwickelt haben, legen die politischen und militärischen Ereignisse der neuesten Zeit, welche neuerlich für die Vertheidigung des Landesgebiets so verhängnißvolle Folgen gehabt haben, Frankreich die Pflicht auf, unsere alten Festungen in den östlichen Departements nicht nur beizubehalten, sondern auch den Fortschritten der Artillerie entsprechend zu vervollkommnen. Zu diesem Behuf haben wir die Ehre, einen Gesetzentwurf einzubringen, dem wir das Gutachten des Vertheidigungskomité's und die bezüglichen Karten beifügen. Im Liquidationskonto von 1874 war in den für den Kriegsminister eröffneten Krediten ein Betrag von 39 Millionen für Festungsarbeiten vorbehalten worden. Wir beantragen, daß hiervon 26 Millionen nach Maßgabe der beifolgenden Tabellen der Ausbesserung unserer östlichen Festungen zugewendet werden, und daß diese Vorlage als dringlich an den Heeresausschuß geleitet werde.

Gesetzentwurf. Art. 1. Es sollen neue Werke an den von dem Vertheidigungskomité bezeichneten Stellen vor folgenden Festungen aufgeführt werden: Verdun, Toul, Epinal, in dem Thal der Obermosel vor Belfort, Besançon, Langres, Lyon, Grenoble, in dem Thal der Isère bei Albertville und Chamousset, endlich vor Briançon. Diese Arbeiten sind als dringlich und gemeinnützig anzusehen.

Art. 2. Auf die Gesammtkosten dieser Arbeiten, die auf 78 Millionen Frs. geschätzt sind, werden für das Jahr 1874 26 Millionen ausgeworfen.

Art. 3. Diese Festungswerke werden den Kriegsfestungen erster Klasse beigezählt.

Gutachten des Vertheidigungskomité's. I. Nordöstliche Grenze. 1) Verdun. Zu besetzen sind die Höhen des rechten Ufers der Maas und namentlich die Position Bois-Brûlé zwischen der Straße und der Eisenbahn von Etain.

2) Toul. Zu besetzen sind die Positionen Mont Saint-Michel, Bollevy-le-Sec, Domgermain und Ecrouves.

3) Belfort. Die vorgeschobenen Werke sind in der Richtung des Ballon d'Alsace zu erweitern, die oberen und niederen Perches und Bellevue sind wieder herzustellen, die Positionen Mont-Salbert, Mont-Baudois, Roppe, Bézelois und die Höhe von Mont-Bard sind zu besetzen, deßgleichen die Positionen Pont-de-Roide und Blamont, ferner die Position Epinal, wobei der Zugang der drei Hauptstraßen, welche über Saint-Loup, Suxeuil und Lure von der Obermosel nach der Franche-Comté führen, in Vertheidigungszustand zu setzen.

4) Langres. Es sind drei Forts zu errichten in Dampierre, Beauchemin und Cognetot, die Werke von Labonnelle, Peigrés und Buzon zu vollenden und Batterien auf den Positionen Saint-Menge und Pointe-de-Diamant zu errichten.

5) Besançon. Die Positionen Fontain, Montfaucon und Fallemoy Châtillon sind zu besetzen.

II. Südöstliche Grenze. 1) Lyon. Zu besetzen sind die Positionen Mont-Verdun, Bancia, Bron und Fystin.

2) Grenoble. Die Höhen Mont-Eynard und Quatre-Seigneurs sind mit Werken zu krönen und Batterien sind auf den Höhen Murier, Beurat und Montavie zu errichten; im Isère-Thal sind die Positionen Albertville und Chamousset zu besetzen.

3) Briançon. Es sind Werke aufzuführen auf den Positionen Infernet, Gondrun und Croix de Bretagne. — Der Präsident des Vertheidigungskomité's: v. Canrobert, Marschall von Frankreich.

Badischer Landtag.

†† **Karlsruhe**, 8. Juni. 55. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Siehe gestriges Hauptbl.)

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Reichs-Preßgesetz.

Nach Berichtigung einiger Druckfehler Seitens des Berichterstatters erhält in der allgemeinen Debatte zuerst das Wort

Abg. v. Buß: Er habe sich als Mitglied der Kommission für diesen Gesetzentwurf ziemlich passiv gehalten, da es sich hiebei hauptsächlich um Bestimmungen gehandelt habe, deren Prüfung und Feststellung tüchtigen Praktikern oblege. Das in der letzten Reichstags-Sitzung geschaffene Reichs-Preßgesetz könne in keiner Weise von der Landesgesetzgebung abgeändert werden, nur die Ausführung derselben sei Sache der einzelnen Staaten. Die Presse bilde heutzutage eine sehr mächtige Institution und er hätte gewünscht, daß dieselbe durch ein Kollektivgesetz geregelt würde. Es sei dies nicht erfolgt, indem blos in materieller Beziehung vom Reichsgesetz Bestimmungen getroffen, dagegen alle formale und prozessuale Bestimmungen den Einzelstaaten überlassen worden seien. An dem Reichs-Preßgesetze sei insbesondere zu tadeln, daß in demselben die Presse mehr vom Standpunkte „der Gewerblichkeit" als von dem „eines volksthümlichen Lehramts" behandelt sei. Redner erklärt sich damit einverstanden, daß die Verbrechen und Vergehen von den Schwurgerichten, dagegen die kleineren formalen Preßvergehen von den Amtsgerichten bezhw. Strafkammern abzuurtheilen, und daß die Bestimmungen über die Befreiung vom Zeugenzwange nicht aufgenommen seien.

Abg. Bär erkennt an, daß der Vorredner in sehr maßvoller Weise die Diskussion eröffnet und einer eingehenden Kritik des Reichs-Preßgesetzes sich enthalten habe. Was die von dem Vorredner gerügte Unvollständigkeit des Reichs-Preßgesetzes betreffe, so sei dieselbe im Wesen dieses Gesetzes begründet. Uebrigens würden die vorerst den Einzelstaaten überlassenen prozessualen Bestimmungen durch die Einführung einer deutschen Reichs-Strafprozeßgebung in Bälde für ganz Deutschland regulirt und hiedurch dem Abg. v. Buß Gelegenheit gegeben, etwaige Bedenken geltend zu machen. Wenn der Vorredner behaupte, die Presse sei in dem Reichsgesetze hauptsächlich von der gewerblichen Seite aus behandelt, so sei dies unrichtig, da das Reichs-Preßgesetz weniger als alle früheren Preßgesetze hierüber Bestimmungen getroffen habe. Die Preßfreiheit sei nur eine Nutzanwendung der allgemeinen Freiheit, und es sei daher seines Erachtens von dem richtigen Standpunkte ausgegangen worden, wenn in Art. 1 des Gesetzes die Preßfreiheit als oberster Grundsatz an die Spitze gestellt werde. Was die angeregte Frage über die Befreiung vom Zeugenzwange betreffe, so sei diese Frage nicht eine materielle, da sie sonst von der Reichsgesetzgebung hätte gelöst werden müssen, sondern eine formelle, deren Regelung der Landesgesetzgebung obliege.

In den weiteren Ausführungen hierüber wird dem Redner vom Vorsitzenden bemerkt, nicht über das Ziel der Berathung hinauszugehen, sondern sich an den Gesetzentwurf selbst zu halten, worauf nach einigen Bemerkungen des Abg. Bär die allgemeine Debatte geschlossen wird.

Abg. Junghanns hält den Titel des Gesetzentwurfs „Einführung des Reichs-Preßgesetzes" für unrichtig, da dieses Gesetz schon im Reiche eingeführt sei. Er halte den bei dem Einführungsgesetz zum Reichs-Strafgesetzbuch gewählten Titel „den Vollzug der Einführung des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches betr." für richtiger.

Ministerialpräsident v. Freydorf: Die Bezeichnung sei ganz richtig gewählt. Bei dem Reichs-Strafgesetzbuch sei ein besonderes Reichs-Einführungsgesetz vorgelegen und hätte man deßhalb eine andere Bezeichnung des badischen Einführungsgesetzes wählen müssen.

Zu Art. 1 bemerkt Abg. Schmidt, daß noch das Datum des Reichs-Preßgesetzes durch die Worte „7. Mai" zu ergänzen sei.

Hierauf wird Art. 1 angenommen.

Nach einigen Bemerkungen des Abg. Junghanns und des Regierungskommissärs Ministerialrath Dr. Bingner zur Interpretation der Worte „auf Antrag des Staatsanwalts" „bei schweren Fällen von Beleidigungen" wird Art. 2, sowie ohne weitere Diskussion Art. 3 und 4 bei der namentlichen Abstimmung der ganze Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

In der allgemeinen Debatte über den hierauf der Berathung unterliegenden Gesetzentwurf „die Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichsmark-Rechnung" bemerkt Abg. Hansjakob, daß er und seine Freunde mit der Umrechnungsart, daß je 1 Gulden durch 2 Mark und je 1 Kreuzer durch 3⅓ Pfennig der Reichswährung ersetzt werde, nicht einverstanden seien. Nachdem jedoch ihre Vorschläge bei den früheren ähnlichen Gesetzentwürfen unbeachtet geblieben seien, unterlasse er es, einen nutzlosen Antrag zu stellen. Er und seine Freunde würden gegen das Gesetz stimmen.

Hierauf erfolgt die Annahme des Gesetzentwurfs mit allen gegen 8 Stimmen (Abgg. v. Buß, Hansjakob, Hennig, Hug, Junghanns, Lender, Marbe, Reichert).

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des Berichts des Abg. Friderich über den Gesetzentwurf Nachtrag zum Gesetze vom 19. Febr. 1874 den Hauptfinanzetat für die Jahre 1874 und 1875 betr.

Nach Eröffnung der Generaldiskussion spricht zunächst Abg. Hug gegen den Gesetzentwurf. Derselbe involvire in einer ersten Gruppe von Bestimmungen, welche sich auf die Umrechnung der derzeitig gültigen Steuersätze in Reichswährung bezögen, eine Mehrbelastung des Landes im Betrage von 70- bis 80,000 fl, welche bei der derzeitigen günstigen Finanzlage des Staates sich nicht rechtfertigen lasse. Was den im Gesetzentwurfe normirten Wegfall der Verschiedenheit der Steuersätze nach dem Einlageorte betreffe, so halte er diese Bestimmung für unbillig, da notorisch in Städten, wie auch früher Seitens der Regierung angenommen worden sei, bessere Weine konsumirt würden, als in den kleineren Gemeinden. Auch würde keine erhebliche Mehrbelastung der Steuerbeamten entstehen durch die Beibehaltung des bisherigen Unterschiedes des Accisesatzes für Einlagen in Städten über 4000 Seelen und jenen unter dieser Einwohnerzahl.

Abg. Heidenreich ist ebenfalls der Ansicht, daß die Erhöhung der Weinsteuer die Produzenten schädige. Die Aufhebung der bisherigen Beschränkungen der Brennzeit und die Herabsetzung der kürzesten Brennfrist werde zwar im Lande freudig begrüßt werden. Uebrigens würde diese Erleichterung wieder aufgewogen durch die Erhöhung der Brennsteuer.

Ministerialrath Ellstätter bestreitet zunächst die von dem Abg. Hug der Finanzverwaltung unterschobene Absicht, eine Mehrbelastung des Landes bei Gelegenheit der Umrechnung der Steuersätze herbeizuführen. Wenn derselbe auf die günstigen Finanzen hinweise, so müsse man wohl berücksichtigen, daß seit Feststellung des Budgets einige Gesetzentwürfe bereits zur Berathung gekommen seien, die eine erhebliche Vermehrung des Staatsaufwandes herbeiführten, so insbesondere bezüglich der Besserstellung der Volksschullehrer und bezüglich der Militärpensionen. Wenn der Abg. Hug übrigens nur von der Mehrbelastung rede, so könne er andererseits auch auf eine bedeutende Steuererleichterung hinweisen, die bezüglich der Kapitalrenten-Steuer durch Erhöhung des Minimalsatzes auf 700 fl. eingetreten sei.

Was die Aufhebung des Unterschiedes der Steuersätze nach dem Einlageorte betreffe, so sei schon im letzten Landtag anerkannt worden, daß diese Verschiedenheit sachlich nicht völlig gerechtfertigt sei; nur habe man damals nicht durch ein provisorisches Gesetz die Beseitigung eintreten lassen wollen. Dieser letzte Rest der Werthbesteuerung müsse jedenfalls in Wegfall kommen. Dem Abg. Heidenreich gegenüber führt Redner aus, daß durch die Herabsetzung der kürzesten Brennperiode in Verbindung mit der Einräumung der freien Wahl des Beginns der Brennzeit eine bedeutende Erleichterung der Branntwein-Brenner, die nunmehr die Brennzeit vollkommen ausnützen könnten, eingetreten sei.

Nach einigen Bemerkungen des Abg. Hug wird hierauf vom Berichterstatter Friderich nochmals eingehend die Bestimmung des Gesetzentwurfs über den Wegfall der Verschiedenheit der Steuersätze nach dem Einlageorte begründet. Insbesondere weist Redner darauf hin, daß in der ganzen Steuergesetzgebung keine ähnliche Unterscheidung sich vorfinde und daß man schon in den Jahren 1846 und 1848 dieselbe habe beseitigen wollen. Ebenso sei die Behauptung unrichtig, daß auf dem Lande und in den kleineren Städten vorzugsweise nur geringer Wein, dagegen in den Städten besserer Wein konsumirt werde, was Redner durch Anführung von Beispielen erläutert.

Nach Schluß der allgemeinen Debatte wird vom Abg. Friderich im Einverständnisse mit den Vertretern der Regierung zur Beseitigung von Mißverständnissen folgende Fassung des letzten Satzes von I. in Art. 1 vorgeschlagen und vom Hause angenommen:

„Bei Rückvergütungen von Accise oder Ohmgeld sind die zur Zeit ihrer Gewährung bestehenden Sätze maßgebend."

Sodann wird Art. 1, Art. 2, 3 und 4 ohne weitere Debatte und der ganze Gesetzentwurf mit allen gegen 8 Stimmen (Abg. v. Buß, Hansjakob, Hennig, Hug, Junghanns, Lender, Marbe und Reichert) angenommen.

Abg. Stigler bemerkt hierauf, daß er im letzten Landtage eine Anfrage an die Großh. Regierung bezüglich der Verhältnisse der katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute, die dem Regulativ vom 16. September 1811 unterliegen, gerichtet habe, und die Vertreter Großh. Staatsregierung sich bereit erklärt hätten, hierüber Erhebungen zu machen und das Ergebniß der Kammer beim nächsten Landtage vorzulegen. Er beantrage, daß dieses der Großh. Regierung in Erinnerung gebracht werde.

Nach einer kurzen Debatte über die geschäftliche Behandlung dieses Antrags zwischen Abgg. v. Buß, Schmidt von Konstanz und Junghanns erklärt der Vorsitzende, daß er einen hierauf bezüglichen schriftlichen, von 3 Mitgliedern unterzeichneten Antrag der Großh. Staatsregierung mittheilen werde.

Hierauf wird die Sitzung — nach Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Sitzung — geschlossen.

Badische Chronik.

§ **Heidelberg**, 7. Juni. Die „Heidelb. Ztg." deutete dieser Tage auch die Möglichkeit an, daß die „Heidelberger Volksbank", deren Gründung gegenwärtig eifrig betrieben wird, mit der schon bestehenden Gewerbebank, damit nicht beide Institute sich gegenseitig schädigen und in ihrer Lebensfähigkeit gefährden, in der Art verschmolzen werden können, daß die Thätigkeit der Gewerbebank im Sinne der Statuten der Volksbank erweitert würde. Jedenfalls ein ganz vernünftiger Gedanke! Inzwischen hat sich in einer am Mittwoch abgehaltenen engeren Versammlung ein provisorischer Aufsichtsrath für die zu gründende Volksbank konstituirt, welcher bis zur Berufung einer allgemeinen Versammlung die Geschäfte führen und zugleich in dem oben erwähnten Sinne Verhandlungen mit der Gewerbebank einleiten soll. An Bemühungen, dem neuen Unternehmen unter den geeigneten Persönlichkeiten unter der Hand Anhänger zu gewinnen, läßt man es nicht fehlen. — Da die so ersehnte Entfernung der Ultramarinfabrik nochmals zweifelhaft geworden ist, so beabsichtigen nun die meist Interessirten gemeinsame Schritte in dieser Richtung zu thun. Auf übermorgen sind die angrenzenden Grundbesitzer zu einer Besprechung eingeladen, um darin die Mittel und Wege anzubahnen, damit die Beschädigten von der Fabrik einen Schadenersatz erzwingen. Es ist daher die Ernennung eines Komité's in Aussicht genommen, welches sowohl hiefür thätig sein, als auch für die baldige Entfernung der Fabrik die geeigneten Schritte auf richterlichem und auf dem Verwaltungswege im Namen aller Betheiligten unternehmen soll. Betheiligt wäre eigentlich hier Jedermann, der lieber Luft als Schwefeldampf einathmet, besonders auch die Gasthofbesitzer in der Nachbarschaft.

Literarisches.

+ **Karlsruhe**. Unter den neueren „dramatischen Gedichten" verdient „die Tochter des Diaios" von C. Hepp, Berlin, W. Müller", eine ehrende Erwähnung. Die Zerstörung Korinths durch die Römer (146 v. Co.), der Sieg des rauhen und thatkräftigen Roms über das feinere und edlere, aber absterbende und lebensarm gewordene Griechenthum ist hier in einer edeln, an den altklassischen Stil erinnernden Sprache mit Anschluß an die Einfachheit der antiken Tragödie dargestellt. Indem der Verfasser auf alle modernen Effekte verzichtet und dem rhetorischen Elemente einen breiteren Raum gestattet, als es unser unruhig nach Handlung und bald nur noch nach Handlung durstendes Publikum liebt, hat er, zudem bei der Ungunst, welcher alle altklassischen Stoffe begegnen, kaum Aussicht, seine Arbeit über eine Bühne gehen zu sehen, wiewohl viel mehr Ernst und Arbeit, Poesie und Geschäftssinn in derselben zu finden ist, als in hunderten unserer modernen Stücke. Erfreulich aber ist es, wenn frische Talente, solche Entsagung übend, an dem Größten und Edelsten sich muthig versuchen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 8 Juni. (Schlußbericht.) Weizen per Juni —, per Juni-Juli —, gelber Weizen per Juni 85¾, per Sept.-Oktbr. 80⅜. Roggen per Juni-Juli 58¾, per Septbr.-Oktbr. 56¼. Rüböl per Juni-Juli 20⅜, per Septbr.-Oktbr. 20⅞. Spiritus per Juni-Juli 24 Thlr. 3 Sgr., per September-Oktbr. 22 Thlr. 24 Sgr.

† Köln, 8. Juni. Schlußbericht. Weizen matter, effektiv hiesiger 9½ Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 7 Sgr. per Juli 8 Thlr. 20½ Sgr., per Novbr. 7 Thlr. 21½ Sgr. Roggen matter, eff. fremder 6 Thlr. 15, 7½ Sgr., per Juli 5 Thlr. 21½ Sgr., per Nov. 5 Thlr. 14 Sgr. Rüböl fest, effektiv 11 Thlr. — Sgr., per Oktbr. 11 Thlr. 12 Sgr. Leinöl 11 Thlr. — Sgr.

Mainz, 8. Juni. Weizen ruhig, per Juli 15 fl. 38 kr., per Novbr. 14 fl. 10 kr. Roggen unveränd., per Juni 10 fl. 57 kr, per Juli 10 fl. 45 kr., per Nov. 10 fl. 5 kr. Hafer fest, per Juli 11 fl. 50 kr. Rüböl höher, per Okt. 20 fl. 5 kr. Raps per Sept. 17 fl. — kr.

† Paris, 7. Juni, Abends. Der Kontrakt wegen der türkischen Anleihe ist gestern unterzeichnet worden. Die Kontrahenten in Paris sind: Die kaiserl. ottomanische Bank, das Comptoir d'Escompte, die Banque de Paris, die Société générale, Fould, Oaben Anvers Camondo, Heutsch, Lutscher, Samuel Haber, Hirsch. Der Effektivbetrag der Anleihe ist 19 Mill. Pf. St. Die Kontrahenten leisten unverzüglich einen Vorschuß von 6 Mill. Pf. St., die mit 12 pCt. p. A. zu verzinsen sind. Der Vorschuß kann bis auf 10 Mill. vermehrt werden durch spätere Betheiligungen der Kreditinstitute und Bankhäuser von London, Wien, Berlin und anderen Städten, welche sich, wie obige Kontrahenten den Unterzeichnern des Vertrags anschließen würden. Die Anleihe wird für Rechnung der türkischen Regierung gegen eine Kommission von 1 pCt. ausgegeben. Der Emmissionskurs wird wahrscheinlich 26½ oder 27 sein. Der Mehrwerth wird zwischen der Regierung und den Banquiers getheilt. Sadyk Pascha erhält zahlreiche Beglückwünschungen. Der Erfolg des außerordentlichen Gesandten der Pforte wird als ein vollständiger betrachtet. Die Ratifikation der türkischen Regierung soll in Frist von 8 Tagen eintreffen. Die Finanzetablissements von Konstantinopel werden zur Theilnahme an der Operation aufgefordert werden.

† Paris, 8. Juni. Rüböl per Juni 79.25, per Juli-August 80.50 per Septbr.-Dezbr. 83.—. Mehl 8 Marken, per Juni 80.25, per Juli-August 77.25 per Septbr.-Dezbr. 67.50. Weizen per Juni 38.75, per Juli-August 35.25 Zucker 88° disponible 57.50. Spiritus per Juni 61.75.

Amsterdam, 8. Juni. Weizen loco geschäftslos, per Nov. 336. Roggen loco ruhig, per Juli —, per Oktbr. 200. Rüböl loco 35¼, per Herbst 36, per Mai 1875 37½. Raps loco —, per Herbst 376.

☾ London, 6. Juni. [Handelsbericht der Woche.] Die Abundanz des Goldes hat, wie wir im letzten Bericht als wahrscheinlich angedeutet haben, zu einer formellen Reduktion auf 3 Proz. geführt und auf offenem Markte wurden Dreimonatswechsel à 2¾ Proz. gleich Donnerstag und auch heute eskomptirt. Auf der Fondsbörse wurde das Geschäft wesentlich durch das Derby-Rennen und die andern Wettrennen während dieser Woche beeinflußt. Die Zahl der Anwesenden war nur gering, dennoch stiegen heimische Staatsfonds um ⅜—½ Proz. in Folge der Goldabundanz. In fremden Fonds wurde viel gemacht, aber nicht so viel, als ohne das Derby-Rennen gemacht worden wäre. Zahlreiche Verkaufsordres hatten dann und wann eine matte Tendenz zur Folge. Peruaner stiegen darum nur ¼—⅜ Proz., doch waren Türken mehr gesucht und profitirten auch hier und da. In egyptischen Fonds wurden die bedeutendsten Transaktionen vollzogen; sie besserten sich täglich und Khedive stehen heute nicht weniger als 2½ Proz. höher. Italiener haben einen etwas besseren Ton gewonnen, Spanier und Mexikaner dagegen waren mehr oder weniger flau. Erie verloren, Dank den Intriguen der Spekulanten, wiederum 1¼ Proz. im Laufe der Woche. — Heute ist das Geschäft auf der Fondsbörse, wie üblich am Samstag, still.

London, 8. Juni. Der heutige Getreidemarkt schloß für weißen Weizen 1 sh., rothen Weizen 1 à 2 sh. billiger, Hafer ¾ à 1 sh. billiger, Mehl flau. Zufuhren: Weizen 41,030, Gerste 15,306, Hafer 82,113 Q. Wetter: kühler.

Liverpool, 8. Juni. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Middling Upland 8⅝, Middling Orleans 8½, Fair Egyptian 8⅛, Fair Dhollerah 5 9/16, Fair Broach 5½, Fair Oomra 5⅞. Fair Madras 5⅜, Fair Bengal 4½, Fair Smyrna 7, Fair Pernam 8 9/16, Middl. Fair Dholl. 5¼, Middl. Dholl. 4⅝, Good middl. Dholl. 5, Good Fair Oomra 6 3/16. Ruhig. Surate matt.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

8. Juni.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	755.6 mm	19.2	79	NO.	w. bew.	heiter.
Mrgs. 2 „	754.4 mm	26.9	53	„	bewölkt	gewitterig.
Nachts 9 „	755.2 mm	21.0	81	„	„	„

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kretzschmar.

G.777. Amtsbezirk Lörrach. Gemeinde Herthen.

Oeffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen in der Gemeinde Herthen betreffend.

Sämmtliche Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Unterpfandsbüchern seit länger als 30 Jahren eingeschriebene Vorzugs- oder Unterpfandsrechte bestehen, werden hiermit auf Grund der Gesetze vom 5. Juni 1860, Reg.Bl. Nr. 30, und vom 28. Januar 1874, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5, aufgefordert, die Erneuerung dieser Einträge, wenn sie noch Giltigkeit haben,

innerhalb 6 Monaten

beim unterzeichneten Pfandgerichte zu beantragen, andernfalls dieselben nach Ablauf dieser Frist auf Grund des Artikel 4 des ersteren Gesetzes gestrichen, beziehungsweise für erloschen erklärt werden.

Ein Verzeichniß der über dreißig Jahre alten Einträge liegt im hiesigen Rathhause zur Einsicht offen.

Herthen, den 1. Juni 1874.

Das Pfandgericht: Rub. Der Vereinigungs-Kommissär: Joh. G. Nägele.

G.776.2. Auenheim.

Bekanntmachung.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher in der Gemeinde Auenheim betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.Blatt Nr. 30, und Gesetzes- und Verordn.-Blatt vom 28. Januar 1874 Nr. 5, werden sämmtliche Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten seit länger als dreißig Jahren in den hiesigen Grund- und Unterpfandsbüchern eingeschrieben sind, aufgefordert, die Erneuerung der Einträge in der nach § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 vorgeschriebenen Weise bewirken zu lassen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben.

Die innerhalb sechs Monaten nach Erscheinen dieser öffentlichen Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen und für erloschen erklärt.

Ein Verzeichniß der seit länger als dreißig Jahren in den hiesigen Grund- und Pfandsbüchern eingeschriebenen Einträge liegt auf hiesigem Rathhause zur Einsichtsnahme offen.

Auenheim, den 5. Juni 1874.

Das Pfandgericht: Zier, Bürgermeister. Der Vereinigungs-Kommissär: J. L. Clemens, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

G.770. Nr. 3456. Waldkirch. J.S. der Erben des Anton Helmle, Schreiner von Kollnau, gegen unbekannte Dritte, dingliche Rechte an Liegenschaften betr. Die Erben des Schreiners Anton Helmle in Kollnau haben im vorigen Jahr aus der Verlassenschaft dieses ihres Erblassers ¾ Morgen Ackerfeld auf Waldkircher Gemarkung — einerseits an Agatha Schlegel, ledig, unten an Landwirth Josef Weis, oben an Feldweg und rechts an den Stahlhofer Weg grenzend — verkauft, welches derselbe unterm 20. März 1815 von Jakob Holzer von Kollnau und dessen Ehefrau Therese, geb. Kammerer, käuflich erworben hatte. Der Gemeinderath Waldkirch verweigert aber die Gewähr dieses Kaufes wegen Mangels einer Urkunde über den Erwerb des Jakob Holzer. Es werden hiernach auf Antrag der Schreiner Anton Helmle's Erben alle Diejenigen, welche an dem bezeichneten Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb 8 Wochen dahier geltend zu machen, widrigens dieselben dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen. Waldkirch, den 24. Mai 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Speri.

G.760. Nr. 5043. Bretten. Unter Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 26. März l. J., Nr. 2848, werden alle in derselben bezeichneten Rechte Dritter an den dort genannten Liegenschaften dem Aufforderungskläger Großh. Domänenfiskus gegenüber für erloschen erklärt.

Bretten, den 4. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Kupfer.

G.761. Nr. 4430. Eppingen. J. S. des kath. Pfarrhausbaufonds hier gegen Unbekannte, Eigenthum betr. Beschluß: Nachdem die in der öffentlichen Aufforderung vom 18. März d. J., Nr. 2219, zur Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen der darin bezeichneten Art gesetzte Frist unbenützt umlaufen, werden solche Rechte und Ansprüche bezüglich der in jener Aufforderung erwähnten Liegenschaften dem neuen Erwerber gegenüber für verloren gegangen erklärt. Eppingen, den 30. Mai 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Kugler.

Ganten.

G.762. Nr. 6488. Radolfzell. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Leopold S. Rothschild von Randegg, Forderung und Vorzugsrecht betreffend.

Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Radolfzell, den 29. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Jäckle.

G.764. Nr. 5314. Säckingen. Die Gant gegen die Verlassenschaft des Cyriak Wasmer von Hornberg betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Säckingen, den 2. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Stehle. Nuß.

G.763. Nr. 5827. Bühl. Alle Gläubiger, welche in der Gant gegen die Verlassenschaft des Josef Stiegele von Weitenung ihre Forderungen in der heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Bühl, den 2. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Jacobi.

G.751. Nr. 5539. Durlach. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Bäckers Aron Bär Stern von Königsbach, Forderung und Vorzug betr., ergeht

I. Präklusivbescheid.

Werden alle Diejenigen, welche bis jetzt ihre Forderungen an die Gantmasse des Bäckers Aron Bär Stern von Königsbach nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Erkenntniß.

Wird nach Ansicht des § 1060 Pr.-Ordg. die Ehefrau des Gemeinschuldners Aron Bär Stern von Königsbach für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

V. R. W.

Durlach, den 28. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Gärtner.

Vermögensabsonderungen.

G.758. Nr. 3177. Offenburg. Die Ehefrau des Heinrich Müller, Cäcilie, geb. Kempf, von Offenburg, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei diesseitigem Gerichtshof eingereicht, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf

Mittwoch den 2. September l. J., Morgens 8 Uhr,

angeordnet ist; was hiermit den Gläubigern öffentlich bekannt gemacht wird.

Offenburg, den 3. Juni 1874.

Großh. bad Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Faller. Petri.

Verschollenheitsverfahren.

G.774. Nr. 5467. Villingen. Da Xaver Lonch von hier und dessen Ehefrau Barbara, geb. Duffner, auf das diesseitige Ausschreiben vom 2 Juni 1871, Nr. 5518, weder sich dahier gestellt, noch Nachricht gegeben haben, so werden dieselben hiemit für verschollen erklärt und wird ihr Vermögen ihren muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben.

Villingen, den 2. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Boulanger.

G.775. Nr. 7187. Lahr. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 26. Mai v. J., Nr. 6085, Gerber Karl Künzlin von Lahr eine Nachricht von sich nicht anher gelangen ließ, so wird derselbe nunmehr für verschollen erklärt, und werden seine muthmaßlichen Erben in den Besitz seines Vermögens eingesetzt.

Lahr, den 6. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Wilckens.

Verbeistandung.

G.755. Nr. 12,560. Offenburg. Pfarrer J. Melchior Nabler in Ortenberg, 79 Jahre alt, ist wegen hohen Alters nicht mehr im Stande, sein Vermögen zu verwalten, und ist ihm deßhalb Pfarrer Haberstroh in Weingarten als Beistand beigeordnet, ohne dessen Mitwirkung er die in L.R.S. 499 bezeichneten Rechtsgeschäfte giltig nicht mehr vornehmen darf.

Offenburg, den 2. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Saur.

Erbeinweisungen.

G.771. Nr. 3543. Oberkirch. Die Verlassenschaft der Anna Pfisterer von Nußbach betr.

Da auf die diesseitige Aufforderung vom 19. Februar d. J., Nr. 1270, von keiner Seite Einsprache erhoben worden ist, wird der Großh. Fiskus in die Gewähr des Nachlasses der Anna Pfisterer von Nußbach hiermit eingesetzt.

Oberkirch, den 6. Juni 1874.

Großh bad. Amtsgericht. Schönle.

G.768. 1. Nr. 9338. Rastatt. Die Wittwe des Augustin Merkel von Iffezheim, Magdalena, geb. Peter, hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 14 Tagen

Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 20. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Armbruster.

Erbvorladungen.

G.754. Heidelberg. Josef Koch, Uhrmacher aus Heidelberg, der nach Amerika ausgewandert und dessen derzeitiger Aufenthalt diesseits unbekannt ist, ist durch Testament seiner verstorbenen Tante, der Margaretha, geb. Koch, geschiedenen Ehefrau des Buchbinders Friedrich Knebel hier, mit einem Legate von 500 fl. bedacht.

Der Legator wird hiermit mit einer Frist von

drei Monaten

aufgefordert, sich über die Annahme des Legats bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten zu erklären, widrigenfalls so darüber verfügt würde, als wäre er zur Zeit des Anfalls nicht mehr am Leben gewesen.

Heidelberg, den 1. Juni 1874.

Groß. Notariats-Verwalter: E. Lugo, Referendär.

G.753. Heidelberg. Philipp Jakob Sulzer, Schuhmacher von hier, der vor etwa sieben Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort diesseits unbekannt ist, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Schwester Anna Maria, Ehefrau des Buchhalters Gustav Locke dahier, berufen.

Derselbe wird hiermit öffentlich aufgefordert, sich

binnen drei Monaten

über seine Erbansprüche bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten zu erklären, widrigenfalls die Verhandlungen so geschlossen würden, als wenn der Vorgeladene zur Zeit des Todes seiner Schwester nicht mehr am Leben gewesen wäre

Heidelberg, den 5. Juni 1874.

Großh. Notariatsverwalter E. Lugo, Referendär.

G.767. Durmersheim. Anton Hettel, lediger Bürgersohn von Bietigheim, seit mehreren Jahren mit unbekanntem Aufenthalte in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft des am 2. Mai 1874 verstorbenen Lorenz Ganz, verwittweten Bürgers und Landwirths von Bietigheim, berufen.

Derselbe oder seine etwaigen Leibeserben werden daher aufgefordert,

binnen drei Monaten

sich bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Durmersheim, den 5. Juni 1874.

Der Großh. Notar Alffermann.

Handelsregister-Einträge.

G.766. Nr. 6001. Triberg. Zu O.Z 61 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:

Ehevertrag d. d. Triberg, den 25. April 1874, des Kaufmanns Archimedes Albimus Furtwängler von Gütenbach mit Frida Prima Fehrenbach von Gütenbach, wornach bis auf den Betrag von 20 fl., den jeder Theil einwirft, alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen beider Brautleute von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

Triberg, den 30. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Lederle.

G.773. Nr. 4302. Wiesloch. Die außerordentliche Generalversammlung der „Badischen Zinkgesellschaft" hat unterm 20. Mai d. J. den Strich des § 52 des Statuts von 1868 einstimmig beschlossen.

Wiesloch, den 2. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Lauck.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

G.759. R.Nr. 2653. Waldshut. In Anklagesachen gegen Karl August Hermann Heuer von Samswegen und Maria Hauser von Leuggern wegen Diebstahls, bezw. Hehlerei ist zur Vornahme der Hauptverhandlung Gerichtssitzung angeordnet auf

Dienstag den 23. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

und werden hiezu die flüchtigen Angeklagten mit dem Bemerken hieher vorgeladen, daß sie sich 14 Tage vorher bei dem Großh. Amtsgericht Waldshut zu stellen haben, daß aber auch im Falle ihres Ausbleibens die Hauptverhandlung stattfinden und das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung gefällt werden wird.

Waldshut, den 5. Juni 1874.

Großh. Kreisgericht, Strafkammer-Abtheilung. Junghanns. Amann.

Urtheilsverkündungen.

G.756. Nr. 1576. Freiburg. J. A. S. gegen Valentine Kaltenbach von Elzach wegen Diebstahls

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

„Valentine Kaltenbach von Elzach sei des einfachen, unter dem Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters verübten Diebstahls schuldig und deßhalb in eine Gefängnißstrafe von zehn Wochen, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzugs zu verurtheilen."

V. R. W.

Dies wird der Angeklagten hiemit öffentlich verkündet.

So geschehen Freiburg, den 28. Mai 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Sauerbeck. Wittmer.

G.772. Nr. 8130. Sinsheim. Durch diesseitiges schöffengerichtliches Urthei vom 22. Mai d. J., Nr. 7626, wurden die Reservisten Heinrich Bender, Georg Martin Manges von Eschelbach und Gefreiter Johann Michael Brecht von Wiesenfeld wegen unerlaubter Auswanderung Jeder in eine Geldstrafe von 25 Thalern, sowie in je ein Drittel der Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Dies wird den flüchtigen Angeschuldigten auf diesem Wege verkündigt.

Sinsheim, den 5. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Schmitt.

Verwaltungssachen.

Gemeindesachen.

F.757. Nr. 5321. Bonndorf. Die Bürgermeisterwahl in Reiselfingen betr.

Johann Schropp jung von Reiselfingen wurde als Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und heute verpflichtet.

Bonndorf, den 5. Juni 1874.

Großh. bad. Bezirksamt. v. Theobald. L. Frey.

Verm. Bekanntmachungen.

F.774. Achern.

Bekanntmachung.

Zur Aufstellung des Lagerbuches von der Gemarkung Lierbach ist Tagfahrt auf

Dienstag den 16. Juni d. J.

in das dortige Rathszimmer anberaumt.

Die Grundeigenthümer dieser Gemarkung werden hievon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, die Rechtsbeschaffenheit ihrer Grundstücke unter Vorlage der darauf bezüglichen Urkunden dem Unterzeichneten in der angegebenen Zeit vorzutragen.

Achern, den 7. Juni 1874.

Wolff, Bezirksgeometer.

F.767. Offenburg.

Lieferung einer Saugspritze.

Unterzeichne Stelle bedarf zum Begießen von Flußvorländern einer Saugspritze mit einer Triebkraft durch Schläuche bis zu 25 M. Werke, welche sich mit dieser Branche befassen, werden eingeladen, ihre Preisangebote, franko hier, für Spritze und Schläuche sammt Angabe des Lieferungstermins einzusenden.

Offenburg, den 2. Juni 1874.

Großh. Wasser- u. Straßenbau-Inspection. Beger.

F.737. 2. Nr. 309. Ottenhöfen. (Holzversteigerung.) Aus dem Domänenwald Distrikt I, Sulzbacherwald, versteigern wir mit Borgfrist

Freitag den 12. Juni d. J., Morgens 9 Uhr, im Bad Sulzbach:

3 tannene Stämme, 37 tannene Klötze, 13 buchene Klötze,
618 Ster buchen Scheitholz,
109 „ eichen „
10 „ tannen „
29 „ gemischtes „
329 „ buchene Prügel,
21 „ tannene „
87 „ gemischte „
2875 Stück gemischte Wellen,
4 Loose Schlagraum.

Das Holz lagert größtentheils auf dem Sulzbacher Holzplatz.

Ottenhöfen, den 4. Juni 1874.

Großh. bad. Bezirksforstei. Gockel.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.